

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1245/1

öffentlich

Datum: 09.11.2022
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Frau Weinberger

Landesjugendhilfeausschuss	10.11.2022	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	18.11.2022	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	28.11.2022	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Zwischenbericht zum Modellprojekt "Inklusiver Sozialraum" und Verlängerung
des Modellprojektes**

Beschlussvorschlag:

Der Verlängerung des Modellprojektes "Inklusiver Sozialraum" bis zum 31.07.2025 wird
gem. Vorlage Nr. 15/1245/1 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

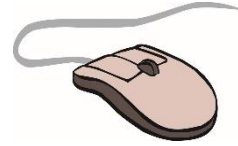
Produktgruppe:	PG 090
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	2024: 105.000 €; 2025: 146.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 über die Anträge Nr. 14/286 und Nr. 14/315 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein dreijähriges Modellprojekt zur Entwicklung inklusiver Sozialräume zu konzipieren und der politischen Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Vorlage Nr. 14/4033 hat die Verwaltung die Eckpunkte für das Modellprojekt dem Landschaftsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. In seiner Sitzung am 23.06.2020 hat der Landschaftsausschuss die Eckpunkte für das Modellprojekt beschlossen.

In einem dreijährigen Modellprojekt werden in drei Mitgliedskörperschaften (Essen, Rhein-Sieg-Kreis/Sankt Augustin, Städteregion Aachen) die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landesausführungsgesetze NRW zur Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe erprobt.

Es sollen praxistaugliche Verfahren und Instrumente entwickelt werden, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend und sozialraumorientiert Teilhabebarrrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Die Verfahren und Instrumente sollen nach Abschluss des Modellprojektes auf alle Regionen im Rheinland übertragbar sein und im Rahmen der Gesamtplanung genutzt werden können.

Das Projekt wurde in unterschiedlichen Arbeitskreisen und Gremien sowohl extern als auch intern vorgestellt und erste Anknüpfungspunkte wurden abgebildet. Es fanden überregionale und regionale Begleitgremien statt, durch deren Erkenntnisse das Projekt weiter vorangetrieben wurde. In den Modellkommunen wurde die Vernetzung mithilfe von Stakeholderanalysen (Identifizierung aller betroffenen Interessengruppen des Projektes) initiiert und erste Ideen für die weitere Zusammenarbeit generiert.

In der Städteregion Aachen fand eine Auswertung aller dem LVR vorliegenden Bedarfsermittlungen eines ausgewählten Postleitzahlenbereichs nach ICF-Kriterien statt. Aus den Daten kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand geschlussfolgert werden, dass Zugänge in den Sozialraum für Klient*innen der Eingliederungshilfe nur marginal gegeben sind und die Ressourcen des Sozialraums derzeit nur ungenügend genutzt werden können. Es liegt die Vermutung nahe, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe derzeit der vom Bundesteilhabegesetz intendierte Sozialraumbezug in der Bedarfsdeckung nicht erfolgt und es sich um ein geschlossenes, selbstreferentielles System handelt.

Perspektivisch soll die Datenauswertung in den Modellregionen weitergeführt und neben den Sozialraumbegehungen Teilhabebefragungen der Menschen mit Behinderungen in den Modellregionen durchgeführt werden. Darüber hinaus soll erprobt werden, wie durch eine effektive Ausrichtung der Leistungen der Eingliederungshilfe die Nutzung des Sozialraumes beispielhaft gestärkt werden kann – mit dem Ziel des Abbaus von Teilhabebarrrieren. Des Weiteren soll die Netzwerkarbeit intensiviert werden.

Bereits nach einem Jahr Modelllaufzeit wird deutlich, dass in der vorgesehenen Laufzeit von drei Jahren bis zum 31.07.2024 nicht die Ergebnisse erreicht werden können, die von dem Modellprojekt erwartet werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Laufzeit des Modellprojektes bereits jetzt um ein Jahr bis zum 31.07.2025 zu verlängern.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen 1 (Partizipation), 2 (Personenzentrierung) und 4 (Inklusive Sozialräume) des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1245/1:

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 mit einstimmigem Beschluss die Verwaltung gebeten, die Vorlage auch im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zur Beratung vorzusehen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1245:

I. Gliederung

II. Auftrag und Zielvorgaben

III. Jahresrückblick und Status Quo

IV. Zwischenergebnisse

V. Ausblick

VI. Beschlussvorschlag

II. Auftrag und Zielvorhaben

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 über die Anträge Nr. 14/286 und Nr. 14/315 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein dreijähriges Modellprojekt zur Entwicklung inklusiver Sozialräume zu konzipieren und der politischen Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Vorlage Nr. 14/4033 hat die Verwaltung die Eckpunkte für das Modellprojekt dem Landschaftsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. In seiner Sitzung am 23.06.2020 hat der Landschaftsausschuss die Eckpunkte für das Modellprojekt beschlossen.

In drei Mitgliedskörperschaften (Essen, Rhein-Sieg-Kreis/Sankt Augustin, Städteregion Aachen) werden die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landesausführungsgesetze NRW zur Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe erprobt. In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften soll auf inklusive Sozialräume und zu einer vernetzten, fallübergreifenden Stadtteilarbeit hingewirkt werden. Grundlage dafür sind die im Sozialraum festgestellten Teilhabebarrieren der vor Ort lebenden Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe.

Es sollen praxistaugliche Verfahren und Instrumente entwickelt werden, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend und sozialraumorientiert Teilhabebarrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Die Verfahren und Instrumente sollen nach Abschluss des Modellprojektes auf alle Regionen im Rheinland übertragbar sein und im Rahmen der Gesamtplanung genutzt werden können. Ebenso muss dann die Übertragbarkeit auf die Teilhabebarrieren von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung geprüft werden.

Daraus ergeben sich folgende Teilziele:

1. Initiierung von Austauschgremien und Steuerungsgruppen in den Modellkommunen,
2. Schließung von Kooperationsvereinbarungen,
3. Vorschläge zur Modifizierung des Bedarfsermittlungsinstrumentes NRW zur verstärkten Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte und
4. Konzepterstellung der personenunabhängigen Leistungen zur Nutzung des Sozialraumes.

III. Jahresrückblick und Status Quo

Das Modellprojekt konnte offiziell zum 01.08.2021 mit einer Projektleitung (0,5-Stelle) sowie zwei Mitarbeiterinnen gestartet werden. Die dritte vorgesehene Stelle konnte aufgrund einer Erkrankung erst zum 01.06.2022 besetzt werden. Neben diesen personellen Problemen behinderte die Corona-Pandemie die Arbeit vor Ort in den Mitgliedskörperschaften massiv und führte zu Verzögerungen im Projektablauf.

Zu Beginn des Projektes wurden die vorausgegangenen Projekte des LVR zum Thema „Sozialraumarbeit“ und die Fachliteratur zusammengefasst und für das Projekt nutzbar gemacht. Außerdem wurden Fachberatungen von verschiedenen wissenschaftlichen Expert*innen aus dem Bereich Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe zu Rate gezogen. Das Projekt wurde in unterschiedlichen Arbeitskreisen und Gremien sowohl extern als auch intern vorgestellt und erste Anknüpfungspunkte wurden abgebildet. Im Juni 2022 fand das erste überregionale Begleitgremium statt, indem die Zwischenergebnisse vorgestellt wurden und die Expertise von verschiedenen Vertreter*innen der Wissenschaft, der freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Verwaltung und Politik eingeholt und diskutiert wurde. Die Ergebnisse der Beratungen sind in das weitere Vorgehen eingeflossen.

Es wurde ein erster Fachartikel im EILDIENT 05/22 des Landkreistages veröffentlicht (siehe Anlage).

Städteregion Aachen

In der Städteregion Aachen ist das Amt für Inklusion und Sozialplanung wichtigster Kooperationspartner. Mit der Amtsleitung wurden wöchentliche Kooperationstreffen vereinbart und abgehalten. Darüber hinaus nahm die zuständige Mitarbeiterin an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teil. Es wurden Informationen bezüglich der Städteregion Aachen gesammelt und Vernetzungen mit der Sozialplanung der Stadt Aachen vorangetrieben.

In gemeinsamer Abstimmung mit dem Amt für Inklusion und Sozialplanung wurde der Postleitzahlenbereich 52068 ausgewählt für eine Auswertung aller dem LVR vorliegenden Bedarfsermittlungen nach ICF-Kriterien. Dazu wurde ein Instrument erarbeitet, mit dem aus den vorliegenden BEI_NRW die Teilhabebarrrieren und Förderfaktoren der vor Ort lebenden Menschen mit Behinderung sowie der Umweltfaktoren herausgearbeitet und geclustert werden können.

Darüber hinaus wurde die Vernetzung vor Ort vertieft und eine Sozialraumbegehung vorgenommen. Ebenso fand ein Vernetzungstreffen mit dem LVR-Fallmanagement der Städteregion Aachen statt.

Die zuständige Mitarbeiterin fertigte eine Stakeholderanalyse an und initiierte auf dieser Grundlage ein lokales Begleitgremium. Dabei wurden die Ergebnisse der Untersuchung der Bedarfsermittlungsinstrumente vorgestellt und diskutiert sowie das weitere Vorgehen besprochen.

Nach dem lokalen Begleitgremium wurden von der zuständigen Mitarbeiterin weitere Termine vor Ort zu vertiefenden Vernetzung wahrgenommen.

Rhein-Sieg-Kreis/Sankt Augustin

Für den Rhein-Sieg-Kreis musste zunächst kriterien-bezogen anhand von Bewerbungen verschiedener Städte und Gemeinden die Kommune ausgewählt werden, in der das Modellprojekt umgesetzt wird. Es wurde sich für die Kommune Sankt Augustin entschieden.

Im Folgenden wurden Informationen über die Modellregion Sankt Augustin gesammelt und die Sozialräume erschlossen, ergänzt durch Sozialraumerkundungen, welche teils mit Akteuren aus dem Sozialraum selbst (Quartiersmanager), teils durch die Mitarbeiterin alleine erfolgten.

Auch hier wurde eine Stakeholderanalyse erstellt. Zudem erfolgte eine bis heute fortlaufende Vernetzung vor Ort, sowohl mit relevanten Schnittstellen zur Stadtverwaltung, insbesondere der Stabstelle „Integration und Sozialplanung“, als auch mit Akteuren aus den Sozialräumen selbst wie Freizeitangebote (z.B. der evangelischen Behindertenarbeit), Leistungserbringer und dem Quartiersmanagement. Die Mitarbeiterin nahm an Sitzungen der AG Inklusion teil und stellte dort das Projekt und dessen Zwischenergebnisse vor. Eine gewinnbringende Kooperation konnte insbesondere mit der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Sankt Augustin aufgebaut werden.

Stadt Essen

Die Personalie für die Stadt Essen konnte erst zum 01.06.22 eingestellt werden. Daraufhin erfolgte eine Analyse der Stakeholder in der Stadt Essen, insbesondere im Stadtteil Frohnhausen. Außerdem wurden interne Absprachen bezüglich der Projektvorstellungen beim LVR-Fallmanagement und der weiteren Zusammenarbeit getroffen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des "Aktionsplans Essen inklusiv" arbeitet die Stadt Essen an der Einrichtung des Inklusionsbeirates. Die Mitarbeiterin unterstützte die Arbeitsgruppe zur Einrichtung des Inklusionsbeirates bei der abschließenden Auswahl der Bewerber*innen. Während des Termins wurden erste Kontakte mit der Sozialplanung der Stadt Essen, mit der Geschäftsführung des Inklusionsbeirates sowie Vertreter*innen des Franz-Sales-Hauses als großen Leistungserbringer geknüpft. Mit der Ansprechperson vom Sozialamt, die für Sozialplanung und Inklusion zuständig ist, wurden erste Absprachen der Zusammenarbeit getroffen. Des Weiteren wurde sich mit der Inklusionsbeauftragten des Stadtteils Frohnhausen getroffen und erste Ergebnisse des Projektes und die weitere Vorgehensweise vorgestellt und diskutiert.

IV. Zwischenergebnisse

Das erste Projektjahr stellte das Team vor folgende Herausforderungen:

Knapp ein Jahr war eine von drei Vollzeitstellen nicht besetzt. In der Modellregion Sankt Augustin herrschten aufgrund der Corona-Pandemie sowie der Bewältigung der Flüchtlingskrise und der Strukturen vor Ort erschwerte Bedingungen. Aufgrund dessen basieren die Zwischenergebnisse der Datenanalyse ausschließlich auf den Daten aus der Städtereion Aachen.

Die Auswertung der BEI_NRW in dem Postleitzahlenbereich 52068 der Städtereion Aachen ergab, dass die Förderfaktoren vieler Leistungsberechtigten sich auf Dienste der sozialen Unterstützung, persönliche Hilfs- und Pflegepersonen, Fachleute der Gesundheitsberufe, Dienste des Gesundheitswesens und Dienste des Arbeits- und Beschäftigungswesens beschränken. Weiterhin sind der engste Familienkreis, Partner*innen und Kinder ein wichtiger Förderfaktor.

Viel seltener werden Freunde, Kultur-, Freizeit- und Sportinstitutionen, die im Sozialraum verfügbar sind, als Förderfaktoren benannt. Ebenso zeigte sich, dass Bekannte, Peers, Kolleg*innen, Nachbar*innen und andere in großer Vielzahl als Barrierefaktoren benannt werden.

Weiterhin konnte ausgewertet werden, dass die Leistungsberechtigten in dem Postleitzahlenbereich 52068 zu über 50% keiner Beschäftigung nachgehen, diesbezügliche

Leitungen der Eingliederungshilfe wurden weder beantragt noch bewilligt. Mehr als 20% gehen einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen nach.

Aus den Daten kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand geschlussfolgert werden, dass Zugänge in den Sozialraum für Klient*innen der Eingliederungshilfe nur marginal gegeben sind und die Ressourcen des Sozialraums derzeit nur ungenügend genutzt werden können. Es liegt die Vermutung nahe, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe derzeit der vom Bundesteilhabegesetz intendierte Sozialraumbezug in der Bedarfsdeckung nicht erfolgt und es sich um ein geschlossenes, selbstreferentielles System handelt. Leistungsberechtigte nehmen die Leistungen in Anspruch, die ein Leistungserbringer vorhält – und nutzen nicht die Ressourcen, die ein Sozialraum bietet.

V. Ausblick

Als nächste Schritte im Projekt sind vorgesehen, dass das in Aachen bereits angewendete Auswertungsinstrument zur Identifizierung der Teilhabebarrrieren und Förderfaktoren in den beiden anderen Modellregionen erprobt und ggfs. modifiziert wird. Dazu werden – ähnlich wie in der Städtereion Aachen – die Ergebnisse der Bedarfsermittlungen ausgewertet.

Um die Sichtweise der Menschen mit Behinderungen auf ihren Sozialraum zu vertiefen, werden ergänzend, neben den Sozialraumbegehungen, Teilhabebefragungen der Menschen mit Behinderungen in den Modellregionen durchgeführt.

Darüber hinaus soll in den Modellregionen erprobt werden, wie durch eine kluge Ausrichtung der Leistungen der Eingliederungshilfe die Nutzung des Sozialraumes beispielhaft gestärkt werden kann – mit dem Ziel des Abbaus von Teilhabebarrrieren. Hierbei liegt der Fokus auf den Themenbereichen Sport, Kultur und Mobilität. Es wird nach Möglichkeiten gesucht, Verfahren zu etablieren, die Zugänge zu Angeboten in den Sozialraum ermöglichen und Vereine und Einrichtungen die Chance geben sich inklusiv auszurichten.

Des Weiteren muss in den Modellkommunen die Netzwerkarbeit durch die regelmäßige Durchführung von Begleitgremien und Initiierung von Austauschgremien und Steuerungsgruppen weiter intensiviert werden. Die sozialräumliche Ausrichtung der Eingliederungshilfe ist ohne engagierte Netzwerkarbeit vor Ort nicht umsetzbar. Hierzu knüpfen die Projektmitarbeiterinnen an die Ergebnisse des SEIB-Projektes an und kooperieren eng mit den Mitarbeiter*innen der 106er Beratung und deren sozialräumliche Beratungstätigkeit.

Die Zwischenergebnisse des Modellprojektes sollen der Fachöffentlichkeit im Jahr 2023 vorgestellt und mit ihr diskutiert werden.

VI. Beschlussvorschlag

Bereits nach einem Jahr Modelllaufzeit wird deutlich, dass in der vorgesehenen Laufzeit von drei Jahren bis zum 31.07.2024 nicht die Ergebnisse erreicht werden können, die von dem Modellprojekt erwartet werden. Dafür sind folgende Faktoren ausschlaggebend gewesen:

1. Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass die Arbeit vor Ort in den Modellkommunen nur sehr schleppend und verzögert aufgenommen werden konnte. Neben organisatorischen Schwierigkeiten sind die Ansprechpartner*innen in den Kommunen oftmals auch zur Bewältigung der Corona-Pandemie (oder auch in der Flüchtlingsarbeit im Rahmen der Arbeit mit ukrainischen Flüchtlingen) eingesetzt worden.
2. Aufgrund der in Punkt IV. benannten personellen Vakanz kam und kommt es zu Arbeitsverzögerungen, sodass abzusehen ist, dass die Erprobung der gesammelten Erkenntnisse noch Zeit in Anspruch nehmen wird.

Es wird daher vorgeschlagen, die Laufzeit des Modellprojektes bereits jetzt um ein Jahr bis zum 31.07.2025 zu verlängern. Für das Modellprojekt (01.08.2021 – 31.07.2024) wurden gemäß Vorlage Nr. 14/4033 Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 pro Projektjahr bewilligt. Bisher wurden davon in 2021 (01.08.-31.12.2021) rund 90.000 €, in 2022 (Abfrage am 06.10.22, also 01.01.-06.10.2022) rund 146.000 € ausgegeben. Aufgrund der Personalvakanz sind aktuell für 2022 Einsparungen in Höhe von ca. 60.000 € zu erwarten. In welchem Umfang Einsparungen bei den Personalkosten ebenfalls für 2023 zu erwarten sind, hängt von der Wiederbesetzung der nunmehr ab 16.11.2022 nicht mehr besetzten Stelle ab. Insgesamt können die zusätzlichen Aufwendungen für 2024 bzw. 2025 zumindest teilweise durch diese Einsparungen kompensiert werden. Für 2024 werden zusätzlich bis zu 105.000 € für die Monate August bis Dezember, für 2025 zusätzlich bis zu 146.000 € für die Monate Januar bis Juli beantragt.

Die im Beschluss der Landschaftsversammlung aus dem Jahr 2019 aufgeführte gewünschte Beteiligung der Mitgliedskörperschaften wird derzeit über personelle und sächliche Unterstützung vor Ort sichergestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Unterstützung auch weiterhin gegeben sein wird.

Es wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verlängerung des Modellprojektes „Inklusiver Sozialraum“ bis zum 31.07.2025 wird gem. Vorlage Nr. 15/1245 zugestimmt.“.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I



Gruppentag ANNA.

Quelle: Kreis Warendorf

- Im Rahmen des ANNA-Projektes wurden in beiden Sozialräumen Stammtische der Teilnehmenden gegründet, die sukzessive auf Dritte erweitert werden und aus denen sich die Institutionsebene langsam zurückzieht.
- Wir werden Gruppenelemente in vielen Jobcenter-Maßnahmen festigen – z.B. durch verstärktes Gruppencoaching; auch die Gründung gemeinsamer Social-Media-Gruppen der Teilnehmenden wird angeregt; außerdem prüfen wir künftig immer, bei welchen Maßnahmen eine Verpflichtung des Trägers zur Nachbetreuung sinnvoll ist.

„Da viele Menschen offizielle Patenschaften scheuen, streben wir inoffizielle Patenschaften durch soziale Teilhabe an“.

*Brigitte Klausmeier,
Sozialdezernentin Kreis Warendorf*

Zudem beteiligt sich das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf an der ersten Förderwelle des ESF-Projekts „Chance“. Dabei geht es darum, die Corona-bedingten Folgen für Familien im SGB II-Leistungsbezug abzumildern und ihnen durch innovative Ansätze einen Weg in Beschäftigung zu eröffnen. Hier hat das MAGS die Wege zu diesem Ziel so offen ausgestaltet, dass

unser Jobcenter viele ANNA-Ansätze weiterverfolgen kann. Mithilfe des vom Fördergeber bereit gestellten Innovationstopfes sollen soziokulturelle Aktivitäten für die Eltern – gerne gemeinsam mit ihren Kindern – möglich gemacht werden. Hiervon versprechen wir uns auch, dass soziokulturelle Teilhabe zu inoffiziellen Patenschaften führt. Denn viele Menschen scheuen zwar den Aufwand einer offiziellen Patenschaft, die meisten von uns stehen aber gerne Vereinskollegen und Bekannten mit Rat und häufig auch mit Tat zur Seite.

Fazit

Zunächst ist festzustellen, dass das ANNA-Projekt in der konkreten Unterstützung sehr erfolgreich ist. Obwohl natürlich in der Corona-Lage erschwerte Rahmenbedingungen gerade für (Allein)Erziehende gelten, wurden 19 Arbeits- und Ausbildungsaufnahmen und acht Ausweitungen bestehender Tätigkeiten initiiert. Zudem sind elf neue Minijobs, zehn Praktika, zwei schulische Qualifikationen sowie zwei Weiterbildungen zu verzeichnen. Auch die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen haben wir deutlich gesteigert. So lässt sich abschließend als „Binsenweisheit“ festhalten, dass ein guter Betreuungsschlüssel zu guten Ergebnissen führt und ein tiefes Eintauchen in den Sozialraum individuelle Ressourcen schafft, die Selbstbestimmtheit steigert und gleichzeitig den Staat entlastet.

EILDienst LKT
NRW Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

Das LVR Modellprojekt – Inklusiver Sozialraum. Gemeinsam Teilhabebarrieren erkennen und abbauen

Der Landschaftsverband Rheinland ist Träger der Eingliederungshilfe. Hierbei steht der Mensch im Kontext seiner Lebenswelt im Mittelpunkt. Das Dezernat Soziales hat im Auftrag der Landschaftsversammlung Rheinland im Zuge des neuen Bundesteilhabegesetzes das Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum in die Welt gerufen, welches die Sozialraumorientierung im Gesamtplanverfahren etablieren soll.

Mit einer Projektlaufzeit von drei Jahren sollen praxistaugliche Instrumente und Verfahren entwickelt werden, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, Teilhabebarrieren im Sozialraum sichtbar

zu machen und an die Kommunen zu vermitteln, damit die gewonnenen Erkenntnisse für deren Sozialplanung genutzt und für den Einzelfall abgebaut werden können.

Politischer Auftrag und rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 ist



DIE AUTORIN

Nina Weinberger,
Leitung des Modell-
projekts „Inklusiver
Sozialraum“,
Landschaftsverband
Rheinland
Quelle: LVR

die Verwaltung beauftragt worden, „ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderungen mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen“ (Antrag 14/286 der CDU/SPD). Konkret heißt dies, dass die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landesausführungsgesetze NRW in die Praxis transferiert werden sollen.

Das neue Bundesteilhabegesetz (welches den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention folgt) sieht vor, bessere Teilhabechancen für Menschen mit einer (drohenden) Behinderung (§ 2 SGB IX) zu ermöglichen. Einen besonderen Stellenwert kommen dabei dem Sozialraum und der Lebenswelt des Individuums zu.

§ 5 Satz 1 AG-SGB IX NRW besagt, dass das gemeinsame Ziel von Gemeinden, Trägern der Eingliederungshilfe, Kreisen und kreisfreien Städten, die Entwicklung inklusiver Sozialräume und die Beachtung der individuellen Lebenswelt ist. Dabei sollen alle Beteiligten bei der Umsetzung eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Hierbei spielen vor allem Abstimmungen, Koordinierungen und die Vernetzung untereinander eine große Rolle. Bei der Gestaltung des inklusiven Sozialraumes sind zwei Ebenen zu betrachten, die individuelle Ebene (der Mensch mit Behinderung) und die strukturelle Ebene (der Sozialraum).

Zielsetzung und Vorgehen

Im Zuge dessen hat sich das Projektteam am 01.08.2021 auf den Weg gemacht, diesem Auftrag Folge zu leisten. Das Modellprojekt wird in den drei Modellregionen Städteregion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis (St. Augustin) und der Stadt Essen (Frohnhausen) durchgeführt.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

1. Wissensgewinnung über den betreffenden Sozialraum
2. Vernetzung vorhandener Akteure
3. Gestaltung von Beteiligungsprozessen

4. Abbau von Barrieren (ICF-orientiert in definierten Lebensbereichen).

Das Projektteam bezieht dabei vorausgegangene Erkenntnisse von Projekten mit ein. Außerdem orientieren sie sich an dem LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ und dem Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX, der den Begriff Sozialraum definiert und den „Sozialraumgroschen“ (die Grundlage, um Leistungen personenunabhängig zu finanzieren) thematisiert.

Ein Sozialraum beschränkt sich nicht auf einen geographisch abgegrenzten Raum [...]. Unter einem Sozialraum sind Örtlichkeiten wie auch soziale Gruppen und Netzwerke gemeint, die nach den Bedürfnissen des Individuums zusammengesetzt seinen Sozialraum bilden. Der Sozialraum lässt sich nicht allgemein bestimmen, vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Für die eine Person gehören Schule und Sportverein dazu, für eine andere Person Arbeit und kulturelle Angebote. [...] Der Sozialraum ist somit für jede leistungsbeeidigte Person individuell, nach territorialen Bezügen, den Teilhabebedarfen und -wünschen und den vorhandenen Ressourcen höchst unterschiedlich definiert und unterliegt Veränderungsprozessen (Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX: 2019:134)¹.

Darüber hinaus werden unterschiedliche Experten und Expertinnen der Themen Sozialraumorientierung und Eingliederungshilfe zu Rate gezogen und gewonnene Erkenntnisse in einem überregionalen und einem regionalen Beirat zur Diskussion gestellt.

Das LVR-Fallmanagement arbeitet im Gesamtplanverfahren mit dem Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW). Dieses orientiert sich an den Kriterien der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health), wurde zusammen mit dem LWL entwickelt und wird fortlaufend modifiziert. Das Instrument bildet die neun Lebensbereiche

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktion und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- und Gemeinschafts-, soziales- und staatsbürgerliches Leben ab, welche es dem Fallmanagement ermöglichen sollen, ein möglichst passgenaues Bild der

Lebenswelt des jeweiligen Leistungsberechtigten zu gewinnen und daraus die passenden Leistungen zu gewährleisten (vgl. Handbuch Bedarfe ermitteln Teilhabe gestalten: 2019:12f.)². In der Abfrage aller Lebensbereiche werden sowohl die Barrieren als auch die Förderfaktoren erhoben.

Im ersten Schritt des Projektes wurde ein Postleitzahlenbezirk der Stadt Aachen als Stichprobe genommen. Es sind alle Bedarfsermittlungsanträge ausgewählten Stadtteils auf die genannten Teilhabebarrieren und Förderfaktoren untersucht worden.

Im zweiten Schritt werden aus den gesammelten Daten Hypothesen gebildet, die es in der Praxis mit den Stakeholdern der unterschiedlichen Modellregionen zu überprüfen gilt, um aus den gesammelten Erkenntnissen das Bedarfsermittlungsinstrument so weiterzuentwickeln, dass die tatsächlichen Teilhabebarrieren im Sozialraum sichtbar werden. Denn der Sozialraum ist nicht ein so genanntes „add on“, sondern versteht sich als Querschnitt durch alle Lebensbereiche der Leistungsberechtigten.

Und um dieses Ziel zu erreichen, braucht es eine engmaschige Zusammenarbeit mit den Akteuren vor Ort und vor allem die Sichtweise der Menschen mit unterschiedlichen Behinderungserfahrungen. Dazu gehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes aktiv in die Sozialräume vor Ort und gestalten Beteiligungsprozesse und Workshops, um gemeinsam ein praxistaugliches Instrument und Verfahren zu entwickeln, welches die Barrieren für Menschen mit Behinderungen, aber auch für alle Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde erkennt, um im weiteren Schritt aktiv diese Barrieren im Sozialraum abzubauen zu können.

Vorteile für die Kommunen und deren Sozialplanung

Die Erkenntnisse über die Lebenswelt der Leistungsberechtigten in ihrem Sozialraum bilden nur einen kleinen Teil der Gesamtbevölkerung ab. Schaut man über den Tellerrand und denkt den demografischen

¹ Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderungen (2019): Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX Nordrhein-Westfalen. S. 134

² Bedarfe ermitteln. Teilhabe gestalten. BEI_NRW (2019): Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland und der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. S. 9-17

Wandel, Menschen die kurzzeitig beeinträchtigt sind, Deutschland als Einwanderungsland und junge Familien mit Kindern mit ein, wird man viele Parallelen der Barrieren entdecken, die einem inklusiven Sozialraum entgegenstehen. Somit können die Erkenntnisse ein Abbild der Bürgerinnen und Bürger schaffen, welches für die Sozialplanung genutzt werden kann.

Um ein Beispiel zu nennen: Viele Menschen beschreiben die Teilhabebarriere „Zugang zu Behörden“. Damit ist nicht

(nur) der physische Zugang gemeint, sondern auch der sprachliche. Die sogenannte „Behördensprache“ ist nicht barrierefrei und erschwert den Menschen Zugänge zu Leistungen. Auch und gerade Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, stehen vor diesen Herausforderungen.

Wenn diese Barriere im Zuge des zu entwickelnden Verfahrens an die jeweiligen Kommunen und Kreise gespielt wird, können diese darauf reagieren und ihr Angebot an die Bedürfnisse ihrer Mitbürgerin-

nen und Mitbürger anpassen. Das Gleiche gilt für den Zugang zu Konsumgütern oder die Anpassung der Dienstleistungsangebote. Gerade für Kreise sind Erkenntnisse über die Angebote im Sozialraum ihrer angehörigen Gemeinden wichtig. So können Informationsnetzwerke geschaffen werden, die Angebote bündeln und den Menschen zugänglich gemacht werden können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf einer Digitalsitzungsverordnung

Mit dem Entwurf einer sog. Digitalsitzungsverordnung (Landtags-Vorlage 17/6578) sollen die technischen und organisatorischen Anforderungen an die digitale bzw. hybride Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien festgelegt werden, wie sie das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften ermöglicht. Zu dem Verordnungsentwurf haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam Stellung genommen und verdeutlicht, dass die Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen – unabhängig davon, dass diese Option grundsätzlich zu begrüßen ist – unter den im Gesetz bzw. in der Verordnung vorgesehenen rechtlichen Rahmenbedingungen mit einem erheblichen organisatorisch-administrativen und personellen Zusatzaufwand verbunden sein wird. Nachfolgend wird die Stellungnahme in Auszügen wiedergegeben:

Grundsätzliches

Die Sicherstellung der technischen und rechtlichen Anforderungen an die Durchführung digitaler wie hybrider Gremiensitzungen ist mit erheblichen Mehrkosten und personellen Mehraufwendungen für die Kommunen verbunden. Insbesondere aus Sicht einzelner Stärkungspakt Kommunen und kleinerer Gemeinden wird dies nur schwer leistbar werden. Dies betrifft beispielsweise den Einführungs-, Umstellungs- und Pflegeaufwand, die Beschaffung der benötigten Hard- und Software, zusätzliches Personal für Sitzungsbegleitung und die Unterstützung der Sitzungsleitungen sowie Kameraführung und Bildregie etc.

Nach wie vor ist zum derzeitigen Zeitpunkt keine Softwarelösung identifiziert worden, die unter den formulierten Anforderungen sowohl Videokonferenzsystem als auch Abstimmungssystem in sich vereinigt. Der vorliegende Verordnungsentwurf geht

auch in keiner Weise auf die bei den Kommunen bereits verbreiteten bzw. schon als Standard anzusehenden Softwarelösungen für die digitale Gremienarbeit (Ratsinformationssysteme) ein.

Dies bedeutet im ungünstigsten Fall, dass Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer mit drei unterschiedlichen Softwarelösungen (Ratsinformationssystem, Konferenzsystem und Abstimmungssystem) auf einem Endgerät umgehen und ständig zwischen diesen wechseln müssen. Selbst für versierte Nutzerinnen und Nutzer digitaler Lösungen potenzieren sich hierdurch die Möglichkeiten von Bedienungsfehlern und in der Folge ungewollter Ergebnisse.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die Gefahr, dass die beabsichtigten positiven Aspekte für die ehrenamtliche Gremienarbeit durch die Einführung von – noch nicht vollständig identifizierten – technischen Lösungen auf Grundlage der Anforderungen des vorliegenden Verord-

nungsentwurfs möglicherweise konterkariert werden. Denn es bestehen Zweifel an der Handhabbarkeit für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die als Querschnitt durch die Gesellschaft auch in Sachen „digitale Kompetenz“ mit unterschiedlichen persönlichen Fähigkeiten ausgestattet sind.

Darüber hinaus haben wir aus der kommunalen Praxis wahrgenommen, dass die im Rahmen des Modellprojekts durchgeführten Modellprojektsitzungen der ausgewählten Kommunen unter den Aspekten, wie der Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, der Anzahl von Tagesordnungspunkten und damit einhergehend auch der Sitzungsdauer und des Umgangs mit einer entsprechenden Vielzahl von Sitzungsunterlagen eher als praxisfern erscheinen. Vor diesem Hintergrund ist eine ggf. verfrühte Festlegung, wie im vorliegenden Verordnungsentwurf, mit Vorsicht zu betrachten. Im Einzelnen: